

# Kanton St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **9/1923 (1923)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27284>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesuche um Belassung im Schuldienst sind unter ausführlicher Begründung und eingehender Darlegung der Verhältnisse der Petentinnen vor Ablauf des Schuljahres 1922/1923 an den Vorsteher des Erziehungsdepartements zuhanden des Erziehungsrates zu richten.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

### **XIII. Kanton Baselland.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

### **XIV. Kanton Schaffhausen.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

### **XV. Kanton Appenzell A.-Rh.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

### **XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.**

**Primar- und Fortbildungsschulen.**

- 1. Großratsbeschluß betreffend Beitragsleistung des Staates an die Schulgemeinden.** (Vom 28. März 1922.)
- 2. Art. 50 der kantonalen Schulverordnung.** (Großratsbeschluß vom 7. November 1922 [Beitragsleistung an die Besoldungen der Lehrkräfte an Fortbildungsschulen].)

### **XVII. Kanton St. Gallen.**

**Lehrerschaft aller Stufen.**

**Gesetz über die Lehrergehalte umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese.** (Erlassen am 23. November 1922. In Kraft und Vollzug getreten am 1. Januar 1923.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,  
in Ausführung der Art. 6 und 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und Art. 67 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862

in Revision des Gesetzes über Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese, vom 28. Juni 1920,

nach Einsicht einer Botschaft des Regierungsrates vom 28. Juli 1922,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren

1. einen Gehalt von der Gemeinde oder Korporation,
2. staatliche Dienstalterszulagen,
3. allfällige Gemeindezulagen,
4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Diese ist in der Stellenausschreibung gesondert aufzuführen. Eine Ausnahme kann dort eintreten, wo die Wohnungsentschädigung im festen Gehalt inbegriffen ist, sofern dieser von Anfang an unzweifelhaft die Summe von pflichtiger Wohnungsentschädigung und Mindestgehalt übersteigt.

Es ist statthaft, die Wohnungsentschädigung nach der Größe der Lehrersfamilien abzustufen. Über allfällige Anstände entscheidet der Erziehungsrat.

Art. 2. Der Mindestgehalt, den die Gemeinden oder Korporationen zu leisten haben, beträgt:

A. An Halbjahrschulen und Halbtageschulen:

- a) Bei provisorischer Anstellung Fr. 2400.—
- b) Bei definitiver Anstellung Fr. 2800.—

B. An Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtageschulen und Jahrschulen:

- a) Bei provisorischer Anstellung Fr. 3400.—
- b) Bei definitiver Anstellung Fr. 3800.—

C. An Sekundarschulen:

- a) In den ersten zwei Dienstjahren Fr. 4300.—
- b) Nach dem zweiten Dienstjahre Fr. 4700.—

Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

im 5. Dienstjahre . . .	100 Fr.	im 14.—16. Dienstjahre . . .	700 Fr.
„ 6.—7. „ . . .	200 „	„ 17.—19. „ . . .	900 „
„ 8.—10. „ . . .	300 „	„ 20. und in höheren Dienstjahren .	1000 „
„ 11.—13. „ . . .	500 „		

Staatliche Dienstalterszulagen können durch Beschluß des Regierungsrates ausnahmsweise auch an die Lehrerschaft gemeinnütziger Anstalten, welche die Primar- oder Sekundarschule ersetzen oder ergänzen, verabfolgt werden.

Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriger Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Vereinbarungen im Sinne der Herabsetzung sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Art. 6. Über die Zuweisung einer Wohnung oder die Anweisung und Bemessung der Wohnungsentschädigung, und bei den nicht vollbeschäftigten Lehrkräften auch über den Gehaltsansatz, entscheidet der Schulrat. Gegen seinen Entscheid steht der Rekurs an den Bezirksschulrat und von diesem an die Erziehungskommission als letzte Instanz offen.

Die Rekursfrist beträgt je einen Monat, vom Tage der schriftlichen Mitteilung an gerechnet.

Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektorat und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Der Erziehungsrat wird bestimmen, welche Stundenzahl für den Begriff der vollbeschäftigten Lehrkraft erforderlich ist.

Art. 8. Der Mindestgehalt einer Arbeitslehrerin oder Hauswirtschaftslehrerin beträgt für jeden Jahresunterrichtshalbtag Fr. 240.—. Art. 4, letzter Absatz, findet Anwendung.

Diese Lehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen, und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichts- halbtage:	Im Dienstjahre		
	5.—10.	11.—16.	17. und folgende
2—5	100 Fr.	150 Fr.	200 Fr.
6—9	200 „	350 „	450 „
10 und mehr	200 „	450 „	750 „

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Art. 10. Für die Berechnung der staatlichen Dienstalterszulagen gelten folgende Bestimmungen:

Die im Kanton in definitiver, provisorischer oder Verweserstellung erfüllten Dienstjahre werden voll angerechnet.

Die in einem andern Schweizerkanton von Besitzern st. gallischer Lehrerpatente in ständiger Stellung ausgeübte Lehrtätigkeit wird ebenfalls voll angerechnet, die in bloßer Stellvertretung ausgeübte dagegen nur zur Hälfte.

Über Anrechnung außerkantonalen schweizerischen Schuldienstes von Nichtbesitzern st. gallischer Patente, sowie ausländischen Schuldienstes von Besitzern st. gallischer Patente entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse. In keinem Falle werden dabei mehr als sieben Jahre angerechnet.

In gleicher Weise entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates darüber, ob ein Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder einer schweizerischen Universität zu einem Anspruch auf Anrechnung ausländischen Schuldienstes berechtige.

Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

	Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagesjahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagesjahrschulen und Jahrschulen
bis	500,000	500 Fr.	1000 Fr.
über	500,000— 700,000	450 „	900 „
„	700,000— 900,000	400 „	800 „
„	900,000—1,200,000	350 „	700 „
„	1,200,000—1,500,000	— „	600 „
„	1,500,000—2,000,000	— „	500 „
„	2,000,000—2,500,000	— „	400 „
„	2,500,000—3,000,000	— „	300 „
„	3,000,000	— „	200 „

4. Den Primarschulgemeinden, deren ordentlicher Steuerfuß im Durchschnitte der letzten drei Jahresrechnungen 50 Rp. und mehr beträgt, folgende Zuschläge:

bei 50—59 Rp.	15 Prozent
„ 60—69 „	30 „
„ 70—79 „	45 „
„ 80—89 „	60 „
„ 90 Rp. und mehr	75 Prozent.

5. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.

6. Den bedürftigen Primarschulgemeinden weitere Beiträge im Sinne des jeweiligen Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Rechnungsdefizite der Volksschulen.

7. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen abgestufte Beiträge im Sinne des jeweiligen Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an Defizite und Lateinkurse der Sekundarschulen.

8. Den Primar- und Sekundarschulgemeinden und Sekundarschulkorporationen:

a) Die Hälfte des gesetzlichen Mindestgehaltes an die Stellvertretungskosten von Lehrkräften, die infolge von Krankheit oder Militärdienst als Rekruten am Schulhalten verhindert sind. Diesen darf jedoch in diesem Falle kein Gehaltsabzug gemacht werden.

b) Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Art. 12. Der Regierungsrat kann gemeinnützigen Anstalten für Kinder, welche mit körperlichen, geistigen oder sittlichen Mängeln behaftet oder verwahrlost sind, Stellenbeiträge bewilligen, deren Höhe sich nach den ökonomischen und übrigen Verhältnissen der Anstalt richtet und in keinem Falle die in Art. 11, Ziff. 3, festgelegten Maximalansätze übersteigen darf.

Art. 13. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen, sowie den Gemeinden und Korporationen mit beruflichen Fortbildungsschulen steht das Recht zu, für die Benützung der Schule durch Schüler, beziehungsweise Lehrlinge, anderer Schulgemeinden von letztern einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Wo es ohne erhebliche Unbilligkeiten politischer oder örtlicher Art geschehen kann, können statt der Schulgemeinden die politischen Gemeinden diese Beiträge leisten.

Über bezügliche Anstände entscheidet, auf gutachtlichen Antrag des Bezirksschulrates und des Erziehungsrates, der Regierungsrat, unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse.

Die zurzeit zwischen Sekundarschulen und politischen Gemeinden bestehenden Verträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

An Privatschulen und Anstalten sind die Gemeinden wohl beitragsberechtigt, aber nicht beitragspflichtig.

Art. 14. Unrichtige Rechnungsstellung kann gänzlichen oder teilweisen Entzug, sowie Rückerstattung der Staatsleistungen nach sich ziehen.

Art. 15. Die Leistungen der Gemeinden und Korporationen an Lehrergehalten, Zulagen und Wohnungsentschädigungen sind monatlich, diejenigen des Staates halbjährlich zu entrichten. Auch die letztern haben durch die Schulkasse zu gehen, sind aber ungesäumt an die Berechtigten auszurichten.

Liegen besondere Verhältnisse vor, so können unter Zustimmung des Erziehungsrates Änderungen getroffen werden.

Art. 16. Beim Tode verheirateter Lehrer haben Witwen und Kinder Anspruch auf einen Gehaltsnachgenuß von drei Monaten. Den gleichen Nachgenuß haben die Hinterlassenen ledig verstorbener Lehrer, Lehrerinnen, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die nach Art. 328 Z.G.B. vom Verstorbenen unterstützt worden sind.

Art. 17. Reduktionen, die an den Gemeindezulagen vorgenommen werden, dürfen in den Jahren 1923 und 1924 den Betrag von 20 Prozent der heutigen Ansätze nicht übersteigen. Unter ganz besonderen Verhältnissen kann der Regierungsrat nach Anhörung des Erziehungsrates noch weitergehende Reduktionen bewilligen.

Die Wenigereinnahme der Lehrer und Lehrerinnen aus staatlichen Dienstalterszulagen darf im Jahre 1923 gegenüber 1922 in keinem Falle mehr als Fr. 400.— betragen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen analoge Anwendung.

Art. 18. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1923 in Vollzug.

Art. 19. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese, vom 28. Juni 1920, Art. 6 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, sowie jede entgegenstehende Bestimmung anderer Erlasse aufgehoben.

## **XVIII. Kanton Graubünden.**

### **Primar- und Fortbildungsschulen.**

- 1. Lehrpläne für den Arbeitsschulunterricht der Mädchen.** (Vom Kleinen Rate genehmigt am 21. Juni 1922.)  
\_\_\_\_\_
- 2. Kleinrätliche Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen im Kanton Graubünden.** (Vom 1. August 1922.)  
~~~~~

## **XIX. Kanton Aargau.**

### **Berufsschulen.**

- 1. Reglement für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau.** (Vom 21. September 1922.)  
\_\_\_\_\_
- 2. Reglement für die hauswirtschaftlichen Bildungskurse für Lehrerinnen.** (Vom 28. April 1922.)  
~~~~~

## **XX. Kanton Thurgau.**

### **Lehrerschaft aller Stufen.**

- Statuten der Alters- und Hilfskasse der thurgauischen Arbeitslehrerinnen.** (In Kraft seit 1. Januar 1922.)  
~~~~~

## **XXI. Kanton Tessin.**

### **1. Allgemeines.**

- 1. Decreto legislativo circa tasse d'iscrizione alle scuole pubbliche dello Stato.** (Del 4 maggio 1922.)  
\_\_\_\_\_
- 2. Decreto esecutivo circa regolamento sulle tasse scolastiche.** (Del 21 settembre 1922.)  
\_\_\_\_\_
- 3. Decreto esecutivo circa gli Ispettori e i Circondari scolastici.** (Del 7 luglio 1922.)  
\_\_\_\_\_
- 4. Decreto legislativo circa ispettorato degli asili d'infanzia.** (Del 11 dicembre 1922.)  
\_\_\_\_\_